



# Wahlordnung

## des Kreuzbund Diözesanverband Mainz



Beschlossen bei der Delegiertenversammlung  
am 17.04.1999 in Mainz

### Anmerkung:

Diese Wahlordnung wendet sich gleichermaßen an Frauen und Männer. Leider ist es nicht möglich, dies in der deutschen Sprache zum Ausdruck zu bringen, ohne den Sprachfluss zu stören. Deshalb ist der Vorsitzende auch die Vorsitzende, der Bewerber auch die Bewerberin usw.

### **§ 1 Wahlämter, Wahlperiode**

Diese Wahlordnung gilt für die Diözesanvorstands-, Kassenprüfer- und Bundesdelegiertenwahlen im Kreuzbund Diözesanverband Mainz.

Die Diözesanvorstandswahl wird hierarchisch in der Reihenfolge Vorsitzender, Vertreter, Geschäftsführer, sechs Beisitzer und zwei Vertreter des Fachausschusses Frauenreferat durchgeführt. Außerdem werden drei Kassenprüfer und die Delegierten zur Wahl des Bundesvorstandes gewählt. Mehrfachnennungen für verschiedene Ämter und eine Wiederwahl von Amtsinhabern sind möglich. Die Wahlperiode erstreckt sich jeweils auf drei Jahre.

### **§ 2 Bestellung des Wahlausschusses**

Die Delegiertenversammlung des Kreuzbund Diözesanverbandes Mainz bestellt vor den stattfindenden Wahlen einen Wahlausschuss aus mindestens drei Mitgliedern. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Wahlausschussvorsitzenden.

### **§ 3 Aufgaben des Wahlausschusses**

(1) Der Wahlausschuss bereitet die Wahl vor und führt sie durch. Er kann Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmenauszählung bestellen.

(2) Über jede Sitzung des Wahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält.

### **§ 4 Wählerliste**

(1) Der Wahlausschuss stellt eine Liste der Wahlberechtigten auf. Wahlberechtigt sind die Diözesanvorstandsmitglieder, sowie der Gruppenleiter oder sein Stellvertreter und der Delegierte oder sein Vertreter pro Kreuzbundgruppe im Diözesanverband Mainz. Diese müssen der Geschäftsstelle namentlich benannt worden sein.

(2) Spätestens mit der Anmeldung zur "Delegiertenversammlung mit Wahlen" sind der Geschäftsstelle Änderungen der Funktionsträger innerhalb einer Kreuzbundgruppe schriftlich mitzuteilen, damit diese bei der Erstellung der Wählerliste berücksichtigt werden können.

### **§ 5 Wahlausschreibung**

Der Wahlausschuss erlässt eine Wahlausschreibung. Enthalten sein muss:

- a) das Datum der Ausschreibung,
- b) die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses,
- c) die Voraussetzung der Wählbarkeit,
- d) den Hinweis darauf, dass nur die in der Wählerliste namentlich aufgeführten Personen wählen dürfen,
- e) Hinweis auf die zu wählenden Ämter,
- f) Hinweis auf die Wahlperiode ( 3 Jahre ),
- g) Hinweis, dass eine Wiederwahl von Amtsinhabern möglich ist,
- h) Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Kandidatenliste gebunden ist,
- i) Hinweis, dass nur fristgerechte Bewerbungen berücksichtigt werden,
- j) Ort, Tag und Zeitpunkt der Stimmabgabe und Stimmenauszählung, sowie Bekanntgabe des Wahlergebnisses

### **§ 6 Wahlbewerbungen**

(1) Alle eingetragenen Mitglieder im Kreuzbund Diözesanverband Mainz können sich der Wahl stellen. Werden Wahlvorschläge durch Dritte eingereicht, sind Einverständniserklärungen der Vorgeschlagenen notwendig. Die Mitglieder des Wahlausschusses können sich an der Wahl beteiligen.

(2) Wahlbewerbungen sind schriftlich an den Wahlausschussvorsitzenden zu richten. Es werden nur die Bewerbungen berücksichtigt, die fristgerecht und vollständig eingereicht wurden.

(3) Wenn für ein Amt keine Bewerbung eingeht oder die Zahl der Bewerber nicht der für ein Amt vorgesehenen Anzahl entspricht, können am Wahltag aus der Mitte der anwesenden Kreuzbundmitglieder des Diözesanverbandes Mainz Kandidaten nachbenannt werden. Die jeweiligen Stimmzettel werden nachträglich mit den Namen dieser Bewerber ergänzt.

(4) Der Bewerber hat am Wahltag anwesend zu sein und die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären. Im Verhinderungsfall hat er dem Wahlausschussvorsitzenden bis zum Wahltag schriftlich mitzuteilen, dass im Falle eines Wahlsieges die Wahl angenommen wird.

### **§ 7 Bekanntmachung der Bewerber**

Die Bewerberlisten sind für jedes Amt getrennt, jeweils in alphabetischer Reihenfolge, zusammen mit der Einladung zur "Delegiertenversammlung mit Wahlen" vom Wahlausschuss spätestens sechs Wochen vor der Wahl an die Kreuzbundgruppen im Diözesanverband zu versenden. Einwendungen gegen die Kandidatenlisten sind innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beim Vorsitzenden des Wahlausschusses anzumelden.

### **§ 8 Stimmabgabe/ Wahlvorgang**

(1) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines einheitlichen Stimmzettels ausgeübt. Für jeden Wahlgang erhalten die Wahlberechtigten verschiedenfarbige Stimmzettel. Die Stimmabgabe ist geheim. Auf dem Stimmzettel sind die Bewerber für jedes Amt in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familiennamen, Vornamen und Kreuzbundgruppe aufgelistet.

(2) Auf den Stimmzetteln ist vermerkt, wie viel Bewerber im Höchstfalle in jedem Wahlgang gewählt (angekreuzt) werden dürfen und wann die Stimmabgabe ungültig ist. Ungültig ist die Stimmabgabe, wenn mehr als die zulässige Anzahl von Bewerbern angekreuzt ist oder der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist oder wenn der Stimmzettel mit Namen nicht vorgeschlagener Bewerber ergänzt oder mit besonderen Merkmalen versehen wurde.

(3) Die Wahlen zum Diözesanvorstand werden hierarchisch durchgeführt.

Wurde ein Kandidat für ein höherrangiges Amt gewählt, so wird sein Name auf den Stimmzetteln für die sich anschließenden weiteren Wahlgänge gestrichen.

(4) Bei der Wahl von Einzelämtern ist der Name des bevorzugten Bewerbers anzukreuzen, falls kein Gegenkandidat bestellt ist, ist auf dem Stimmzettel mit JA oder NEIN abzustimmen.

(5) Bei gemeinsamer Wahl mehrerer Bewerber in einem Wahlgang, können so viele Bewerber angekreuzt werden, wie für das Amt vorgesehen sind.

(6) Kandidieren nicht mehr Bewerber für ein Amt, als dies durch die Satzung vorgesehen ist, so kann über die gesamte Bewerberliste offen durch Handzeichen abgestimmt werden, wenn sich die Delegierten in offener Abstimmung mit der Mehrheit aller abgegebenen Stimmen für diese Wahlausübung entscheiden.

### **§ 9 Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Nach jedem Wahlgang werden die Stimmzettel durch den Wahlausschuss bzw. dessen eingesetzte Helfer eingesammelt, sofort öffentlich ausgezählt und das Ergebnis bekannt gegeben.

(2) Gewählt für das jeweilige Amt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen erhalten hat. Sind mehrere Bewerber für ein Amt vorgesehen, so entscheidet die Anzahl der meist erhaltenen Stimmen die Rangfolge. Bei Stimmgleichheit entscheidet jeweils das Los. Liegt nur eine Bewerbung für ein Einzelamt vor, muss die Zahl der JA-Stimmen größer sein als die Zahl der abgegebenen NEIN-Stimmen.

(3) Nach jedem Wahlgang werden die gewählten Bewerber befragt, ob die Wahl angenommen wird bzw. im Verhinderungsfall die Erklärung zur Wahlannahme gem. § 6(4) dieser Wahlordnung verlesen. Liegt diese Erklärung nicht vor, gilt die Wahl als abgelehnt. Lehnt ein Gewählter das Amt ab, tritt an seine Stelle jeweils der Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmenzahl.

(4) Der Wahlausschuss hat über das Ergebnis der jeweiligen Wahlen eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss enthalten: die Zahl der abgegebenen gültigen, ungültigen Stimmen und Enthaltungen, Anzahl der Stimmen pro Bewerber und die Namen der Gewählten.

### **§ 10 Bekanntmachung der Gewählten**

Das Ergebnis der Wahlen wird durch den Wahlausschuss in der nächsten Ausgabe des Diözesanmitteilungsblattes "GEMEINSAM UNTERWEGS" bekannt gegeben. Die Bundesgeschäftsstelle in Hamm ist unverzüglich über den Wahlausgang zu informieren.